



Merkblatt

Verhalten beim Fehlen in der Gymnasialen Oberstufe

<u>Normales Fehlen</u>	<u>Fehlen bei Klausuren</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Morgens: Anruf im Sekretariat (742010): Nachricht an die Tutorin/den Tutor • Spätestens am dritten Tag: Vorlage eines Entschuldigungsschreibens bei der Tutorin/dem Tutor. Bitte dazu das vorgegebene Formular benutzen. • Das Verfahren gilt auch für das Fehlen von Einzelstunden, im Extremfall beim Fehlen einer Stunde. • Liegt das Schreiben verspätet vor oder fehlt ganz, gilt das Fehlen als unentschuldigt. • Information der Fachlehrer innerhalb einer Woche mithilfe des Schulformulars. • Dieses Formular wird dann wieder bei der Tutorin/dem Tutor abgegeben. <p>Können Sie aus gesundheitlichen Gründen nur am Sportunterricht nicht teilnehmen, sind Sie nicht von der Anwesenheitspflicht im Sportunterricht befreit. Sprechen Sie dies mit Ihrem/r Sportlehrer/in ab.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Morgens: Anruf im Sekretariat (742010): Nachricht an die Tutorin/den Tutor und den/die Fachlehrer/in mit dem Hinweis, dass eine Klausur geschrieben wird. • Spätestens am dritten Tag: Vorlage eines ärztlichen Attests bei Frau Burmester (Briefkasten vorhanden). Das Attest muss am Klausurtag ausgestellt worden sein. Wir reichen das Attest dann an den/die Tutor/in weiter. • Liegt das Attest verspätet vor oder fehlt ganz, wird die Klausur mit der Note 6 (0 Punkten) bewertet. • Sobald Sie gesund sind, melden Sie sich bitte bei Frau Burmester. Der Nachschreibtermin muss besprochen werden. Dieser hängt aber auch aus und muss selbstständig nachgesehen werden. <p style="text-align: right;">Bm</p>

Verfahrensweise bei Beurlaubungen

- In **wichtigen** begründeten **Ausnahmefällen** möglich.
Beispiele: Arztbesuche, die nicht nachmittags stattfinden können, Hochzeit oder Todesfälle im engsten Familienkreis
- Beurlaubungen müssen **spätestens zwei Wochen vorher schriftlich** bei dem Tutor beantragt werden.
- Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nur in **unaufschiebbaren Ausnahmefällen** genehmigt werden.
- Der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise sind **keine** solchen **Ausnahmefälle**.

Auszug aus der Schulordnung

Verfahren bei unentschuldigtem Fehlen für Schülerinnen und Schüler, die die Schulpflicht erfüllt haben.

Bleiben nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Verlauf

- von 2 Monaten an mehr als 10 Schultagen (das gilt auch für Einzelstunden an Tagen) oder
- von 6 Monaten an mehr als 14 Schultagen (das gilt auch für Einzelstunden an Tagen)

dem Unterricht unentschuldig fern, wird bei der Schulaufsicht gemäß Schulgesetz §63, (2) Satz 5, (3) und (5) der Antrag gestellt, den Schulverweis anzudrohen.

Fehlzeiten, die sich zum Ende eines Schuljahres angesammelt haben, werden bei der Berechnung im folgenden Schulhalbjahr mitgezählt.

Ist die Hälfte der oben genannten unentschuldigten Fehlzeiten erreicht, also das unentschuldigte Fehlen im Verlauf

- von 2 Monaten an mehr als 5 Schultagen (das gilt auch für Einzelstunden an Tagen) oder
- von 6 Monaten an mehr als 7 Schultagen (das gilt auch für Einzelstunden an Tagen),

wird eine Attestpflicht verhängt und gemäß Schulgesetz §63, (3) und (5) angedroht, die Schulaufsicht zu involvieren.